



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Mitglieder der Kreisverbände  
Oberbürgermeister der  
Kreisfreien Städte und  
Kreisverbandsvorsitzende des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FG	Herr Gruber	<b>022.2 / 137297</b>	-110	03.12.2020

## **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 665) möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die folgenden Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen übermitteln.

Die nachstehenden Punkte ersetzen unsere mit Schreiben vom 5. November 2020 ergangenen Hinweise. Während an einigen Punkten keine Änderung eingetreten ist – z. B. bei der grundsätzlichen Zulässigkeit von Gemeinderatssitzungen – sind andere Hinweise fortzuschreiben, so zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB). Diese Hinweise berücksichtigen die aktuelle Sach- und Rechtslage. Bei Änderungen der SächsCoronaSchVO oder bei ergänzenden Allgemeinverfügungen des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt wären diese entsprechend zu berücksichtigen.

- Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder Beiräten sind weiter zulässig. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO, der diesbezüglich eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkung aus § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung regelt. Zwar sind in § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO ausdrücklich nur die kommunalen Räte, deren Ausschüsse und Organe benannt, jedoch wird mit dem hier untechnisch verwendeten Wort „Or-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

gane“ gemeint sein, dass auch den Gemeinderat beratende Gremien, wie beratende Ausschüsse oder Beiräte, weiter zusammentreten können.

- Soweit die Kreisfreien Städte und Landkreise auf Grundlage von – u. a. – § 8 Abs. 2 und 3 SächsCoronaSchVO Allgemeinverfügungen mit zeitlich befristeten Ausgangsbeschränkungen erlassen haben bzw. erlassen, so zählt es zu den triftigen Gründe, zum Zwecke der Teilnahme an einer kommunalen Gremiensitzung die häusliche Unterkunft zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Gemeinderäte, Ortschaftsräte, ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher, sachverständigen Einwohner und Sachverständigen als auch für die Einwohner, die als Teil der Sitzungsöffentlichkeit teilnehmen. Hauptamtliche Bürgermeister, Verwaltungsbedienstete oder Journalisten nehmen bereits in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der kommunalen Gremiensitzung teil.
- Unbeschadet der Zulässigkeit der kommunalen Gremiensitzungen sollte angesichts der unverändert hohen Infektionslage darauf geachtet werden, dass kommunale Gremien nur dann einberufen werden, wenn dies die Geschäftslage dringend erfordert. Dies wird z. B. beim Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, bei Vergabeentscheidungen oder dann erforderlich sein, wenn mindestens ein Fünftel der Gemeinderäte die Einberufung beantragt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO). Bei der Aufstellung der Tagesordnung sollte darauf geachtet werden, nur solche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu nehmen, die derzeit behandelt werden müssen. Weniger dringliche Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. So kann sichergestellt werden, dass Gemeinderatssitzungen oder andere kommunale Gremiensitzungen auf ein gewisses zeitliches Mindestmaß begrenzt werden können.
- § 3 Abs. 1 Nr. 11 SächsCoronaSchVO sieht nunmehr eine Pflicht vor, bei Zusammenkünften nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO – darunter fallen auch die kommunalen Gremiensitzungen – eine MNB zu tragen. Diese Pflicht erfasst alle Teilnehmer der Gemeinderats-, Ausschuss- oder sonstigen Gremiensitzung und erfasst damit z. B. auch die Besucher der öffentlichen Gemeinderatssitzung, vom Bürgermeister hinzugezogene Verwaltungsbedienstete, sachverständige Einwohner, Sachverständige usw. Eine Ausnahme – neben der attestierte Ausnahme nach § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO – gilt nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 11 SächsCoronaSchVO nur für die Personen, denen das Rederecht erteilt wird. Da sich Coronaviren auch durch Reden in der Raumluft ausbreiten können, sollte durch das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen der grundsätzlich redeberechtigten Sitzungsteilnehmer bzw. zwischen

den Sitzplätzen der Sitzungsteilnehmer und einem ggf. vorhandenen Rednerpult dafür Sorge getragen werden, dass Infektionsrisiken minimiert werden.

- Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 lit. a SächsCoronaSchVO u. a. auch in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung. Findet die Gemeinderatssitzung oder sonstige kommunale Gremiensitzung im Ratssaal des Rathauses statt, gilt folglich vom Betreten des Rathauses über den Aufenthalt im Ratssaal bis zum Verlassen des Rathauses die Pflicht zum Tragen einer MNB. Findet die Gremiensitzung hingegen in einem Sitzungsraum eines Dritten statt, z. B. in Räumen eines Veranstaltungs- oder Tagungszentrums, weil dort die Mindestabstände im Vergleich zum ansonsten genutzten Ratssaal besser eingehalten werden können, sollte im Bedarfsfall in Ausübung des Hausrechts das Tragen einer MNB auf den Wegen zum und vom Sitzungsraum angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch den Dritten als Inhaber des Hausrechts oder durch den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates, sofern diesem das Hausrecht für die Durchführung der kommunalen Gremiensitzung vertraglich übertragen worden ist. Die Anordnung zum Tragen einer MNB erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage als geeignet, erforderlich und angemessen, um Übertragungen des Virus im Zusammenhang von kommunalen Gremiensitzungen zu vermeiden.
- Trägt eine als Mitglied des Gemeinderates, als Teil der Sitzungsöffentlichkeit oder in sonstiger Weise teilnehmende Person vorsätzlich oder fahrlässig im Sitzungsraum keine MNB, handelt es sich hierbei um keine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SächsCoronaSchVO. Denn die Vorschrift nimmt § 3 Abs. 1 Nr. 11 SächsCoronaSchVO von den Ordnungswidrigkeitentatbeständen aus. Bei gröblichen Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB kann jedoch geprüft werden, inwieweit dem Ratsmitglied ein Ordnungsgeld nach § 19 Abs. 4 SächsGemO auferlegt werden kann. Hiernach steht es im Ermessen des Gemeinderates, einem ehrenamtlich Tätigen – d. h. auch einem Gemeinderatsmitglied – ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, falls dieses gröblich gegen Pflichten nach § 19 Abs. 1 SächsGemO verstößt. Zur verantwortungsbewussten Aufgabenerfüllung nach § 19 Abs. 1 SächsGemO zählt auch, sich an Recht und Gesetz zu orientieren (vgl. Brüggem; in: Brüggem et al. (Hrsg.), SächsGemO, 2015, Rn. 2 zu § 19). Verweigert ein Ratsmitglied trotz Aufforderung und Ordnungsruf das Tragen einer MNB und demonstriert es hierdurch die ausdrückliche Nichtbeachtung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften, kann eine gröbliche Pflichtverletzung zu bejahen sein. Die Entscheidung über das Bußgeld liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates („Ob“ und Höhe der Sanktion) und nicht beim

Bürgermeister. Wird einem ehrenamtlich Tätigen in diesem Zusammenhang ein Ordnungsgeld auferlegt, kann der Regelsatz von 60 Euro für vergleichbare Verstöße nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SächsCoronaSchVO als Orientierung dienen.

- Bei der Durchführung einer kommunalen Gremiensitzung handelt es sich nicht um eine Einrichtung, einen Betrieb oder ein Angebot mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung im Sinne des § 5 SächsCoronaSchVO. Für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen müssen daher keine Hygienekonzepte aufgestellt werden. Auch eine Erfassung der Kontaktdaten der Gemeinderäte – deren Kontaktdaten der Verwaltung ohnehin bekannt sind – oder von Besuchern der öffentlichen Gemeinderatssitzung ist nicht erforderlich. Da § 5 SächsCoronaSchVO für kommunale Gremiensitzungen nicht gilt, kommt kein Bußgeld gegen den Veranstalter bzw. Vorsitzenden der Gremiensitzung wegen Verstößen Dritter gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB in Betracht.
- Unbeschadet dessen kann der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates von seinem Ordnungsrecht und seinem Hausrecht Gebrauch machen, wenn Teilnehmende gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB verstoßen. Die Handhabung der Ordnung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bezieht sich auch auf die Schaffung der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung notwendigen äußeren Voraussetzungen. Dazu zählt unter der momentanen Geltung der SächsCoronaSchVO auch das Tragen einer MNB. Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann gemäß § 38 Abs. 3 SächsGemO der Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei der Auslegung des Begriffs des „groben Verstoßes“ ist zu berücksichtigen, dass der Verweis aus dem Raum eine einschneidende Ordnungsmaßnahme darstellt, die zudem geeignet ist, die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat zu beeinflussen und das betroffene Gemeinderatsmitglied in der Wahrnehmung organschaftlicher Rechte zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme darf deshalb nur bei einem Verhalten ausgesprochen werden, das in besonders hohem Maße den Gang der Verhandlungen stört. Die Störung muss folglich erheblich bzw. wesentlich sein. Der grobe Verstoß kann in der Verletzung der dem Gemeinderat als demokratischer Vertretung der Bürgerschaft gebührenden Achtung liegen, indem vorsätzlich und demonstrativ gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB verstoßen wird. Bevor eine Verweisung des Gemeinderats aus dem Sitzungssaal wegen eines groben Verstoßes erfolgt, sollte der Ausschluss aufgrund der damit verbundenen Folgen zuvor angedroht werden.
- Gegen Besucher der öffentlichen Gemeinderats- oder Ausschusssitzung kann der Vorsitzende im Rahmen des Haus-

rechts vorgehen, falls diese gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB verstoßen. Im Rahmen der Ausübung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts können diese Personen aus dem Sitzungsraum verwiesen werden, falls trotz ausdrücklicher Aufforderung das Tragen einer MNB verweigert wird.

- Weigert sich ein Gemeinderat oder ein Besucher, die Sitzung trotz der Verweisung zu verlassen, können gegen ihn Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Es empfiehlt sich, in diesem Fall den Polizeivollzugsdienst zur Durchsetzung der Zwangsmaßnahme hinzuzuziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber  
Grundsatzreferent